

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Friedenseiche - Axien"

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und der dazugehörige Kronentraufbereich werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Friedenseiche Axien".
- (2) Das Naturdenkmal ist eine Stieleiche mit der dazugehörigen Kronentrauffläche. Die maßgebliche Kronentrauffläche ergibt sich aus dem Kronendurchmesser von 22 m.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzobjekt einschließlich der Trauffläche befindetet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Axien, Gemarkung Axien, Flur 3, Flurstück 5.

Die "Friedenseiche Axien" steht in der Dorfmitte der Gemeinde Axien direkt vor der Gaststätte "Zur Friedenseiche".
- (2) Das Naturdenkmal ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch ein schwarzes Symbol gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Axien zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Solitärbaumes in der Gemeinde Axien wegen der Seltenheit des Auftretens der Baumart in diesem Landschaftsraum und wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung.

§ 4

Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - 2.1 Äste und Zweige der Friedenseiche zu beschädigen, abzubrechen
 - 2.2 den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen zu beschädigen
 - 2.3 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
dies gilt insbesondere auch für:
 - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
 - 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
 - 2.5 Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen
 - 2.6 Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden der Trauffläche in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können

- 2.7 die Trauffläche mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren
- 2.8 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.9 die Eiche zu fällen.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für

- 1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
- 2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
- 3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
- 4. notwendige und mit dem zuständigen Forstamt abgestimmte Schädlingsbekämpfungen
- 5. die notwendige Rasenpflege im Kronentraufbereich.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Friedenseiche werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Der Grundstückseigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzobjektes
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Friedenseiche zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

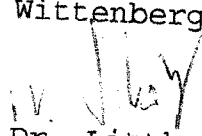
Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 13.08.1998


Dr. Littke

